

Referat 75 | Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention

Zur Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt
Ausgabe KW 31, zum 27.07.2026

Interessenbekundung zur Etablierung einer Frauen- und Kinderschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) beabsichtigt, zum 01.03.2027 eine landesfinanzierte Frauen- und Kinderschutzeinrichtung im Erzgebirgskreis zu etablieren. Die in den Leistungsfeldern des Schutz- und Hilfesystems der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt bzw. hieran angrenzenden Leistungsfeldern (insbesondere SGB VIII, IX) erfahrenen gemeinnützigen Träger und Gebietskörperschaften werden aufgefordert, ihr Interesse zu bekunden und ein diesbezügliches Konzept vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen für das Projekt

Grundlage für die Ausgestaltung der Schutzeinrichtung ist das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG vom 27.02.2025). Durch dieses Gesetz sind die Bundesländer ab 2027 verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen. Schutz und Beratungsangebote sollen für Betroffene unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Der individuelle Anspruch auf Schutz und Beratung (Rechtsanspruch), welcher Kinder in Obhut der betroffenen Person auch einschließt, gilt sodann ab 2032. Der Gewaltschutz wird im Geltungsbereich des Gesetzes zu den Pflichtaufgaben des Freistaats erhoben.

Das Sächsische Gewalthilfegesetz (SächsGewHG) konkretisiert die Regelungen des Gewalthilfegesetzes für den Freistaat Sachsen, befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Eine dezidierte Erläuterung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind dem beigefügten Schreiben vom 13.02.2026 an alle Bestandseinrichtungen zu entnehmen.

Neben den Bestimmungen des GewHG sind die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit (FRL-Chancengleichheit) vom 23.07.2021 (SächsABl. Nr. 32, S. 1027), in der in Buchstabe B Teil II Ziffer 1 der Fördergegenstand der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und die förderrechtlichen Rahmenbedingungen ausführlich beschrieben werden, zu beachten.

Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen

Im Zusammenhang mit der Konzepterstellung und der Projektumsetzung wird auf die "Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser" des Bundesverbands Frauenhauskoordination e. V.

und auf die "Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystems häuslicher Gewalt in Sachsen" (veröffentlicht durch den Landespräventionsrat Sachsen) verwiesen.

Die Interessenbekundung soll ein schlüssiges Umsetzungs- sowie ein Finanzierungskonzept enthalten. Das Umsetzungskonzept besteht aus einem Einrichtungskonzept (dieses ist auf max. 10 A4-Seiten darzustellen) und aus einem Kinderschutzkonzept. Für das Kinderschutzkonzept werden keine Vorgaben hinsichtlich des Umfangs gemacht. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist zudem ein Sicherheitskonzept¹ vorzulegen, welches sowohl die objektive Sicherheit als auch die subjektive Sicherheit sowohl der untergebrachten Betroffenen als auch von den Fachkräften berücksichtigt.

Ziel des Umsetzungskonzepts ist die Darstellung der Etablierung eines Schutz- und Beratungsangebotes, welches der Fläche des Landkreises und der Notwendigkeit der Einbeziehung mobiler, aufsuchender Ansätze gerecht wird und an den bisher vorhandenen Strukturen der Interventions- und Koordinierungsstelle zur Beratung und Hilfe bei häuslicher Gewalt im Landkreis anknüpft. Neben der Unterbringung, Beratung und Begleitung der betroffenen Personen ist die Einbindung der Kinder- und Jugendberatung hinsichtlich mitbetroffener Kinder sowie die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit anderen, im Landkreis aktiven Trägern im Feld darzustellen. Das Konzept soll zudem, soweit möglich, Angaben zum voraussichtlich vorgesehenen Personal enthalten.

Ebenso erwartet werden Aussagen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und zur Versorgung besonders vulnerablen Betroffenengruppen (Betroffene ohne die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, mit Pflegebedarf, mit akuten oder chronischen psychischen Erkrankungen, Personen mit kognitiven und/oder Mobilitätsbeeinträchtigungen, Personen ohne Deutschkenntnisse, Personen mit Migrations- oder Fluchtbiografie etc.).

Die Umsetzungskonzepte sollten nach einer vorgegebenen Gliederung erstellt werden. Die Gliederung für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen befindet sich im beigefügten Schreiben an alle Bestandseinrichtungen vom 13.02.2026 (I. Standardisierte Gliederung für die Erstellung oder Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Mönnerschutzeinrichtungen).

Verfahren zur Einreichung der Unterlagen und Auswahlverfahren

Die landesseitige jährliche Zuwendung für den Betrieb Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen wird bis zum Inkrafttreten des Sächsischen Gewalthilfegesetzes (SächsGewHG) und der Rechtsverordnung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und richtet sich nach den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit.

Richten Sie Ihre Nachfragen an das Referat 75 Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention im SMS per E-Mail an Referat75@sms.sachsen.de.

Die vollständigen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 28. September 2026 als PDF per E-Mail ebenfalls an: Referat75@sms.sachsen.de.

Bitte beachten Sie, dass nur die bis zum genannten Datum eingegangenen Dokumente berücksichtigt werden.

Das SMS sowie die Bewilligungsstelle prüfen die eingereichten Konzepte und informieren die beteiligten Träger bis voraussichtlich Mitte Dezember 2026 über das Ergebnis.

Folgende Auswahlkriterien werden insbesondere herangezogen:

- Belege für die Kompetenz des Antragstellers
- Fachliche Qualität des Umsetzungskonzeptes

¹ Ein Sicherheitskonzept ist erst mit Antragsstellung im Dezember 2026 vorzulegen und muss nicht mit dem Umsetzungskonzept bis 28.09.2026 eingereicht werden. Das Sicherheitskonzept fließt demzufolge nicht in die Bewertung ein.

- Erfüllung der Vorgaben nach dem GewHG
- Sicherstellung einer einfachen Kontaktaufnahme
- Versorgungsansätze für besonders vulnerable bzw. schwer erreichbare Betroffenen-
gruppen
- vorhandene Kooperationen mit einschlägigen Einrichtungen und Strukturen im Land-
kreis und über den Landkreis hinaus
- Belege für die Verankerung des Trägers in den einschlägigen regionalen und überre-
gionalen Netzwerken und Strukturen
- Vorlage eines aussagekräftigen Finanzplans
- Erfüllung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach der Auswahlentscheidung erhält der bestbewertete Projektträger die Aufforderung zur Erstellung eines formgebundenen Antrags bis voraussichtlich Ende Dezember 2026 bei der Bewilligungsstelle Kommunaler Sozialverband Sachsen. Der Beginn des Projektes ist zum 01. März 2027 vorgesehen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Julia Gergely

Durchwahl
Telefon +49 351 564-56758
Telefax +49 351 4510055709
julia.gergely@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
75-2066/25/7-2026/35006

Dresden,
13. Februar 2026



Information zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes

An die Einrichtungsträger

- der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen
- der Interventions- und Koordinierungsstellen
- der Männerschutzeinrichtungen
- der spezialisierten Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt
- der Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre und
- der Beratungsstellen für Gewaltausübende

- ausschließlich per Mail –

Aktueller Stand zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Sachsen und Information über die Vorgaben für die Einrichtungen des Hilfesystems

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) wurde am 24. Februar 2025 ein bedeutendes sozial- und geschlechterpolitisches Projekt beschlossen. Die Debatte zur Frage der Finanzierung der Gewaltschutzstrukturen reicht bis zu den Anfängen der Frauenhausbewegung in den 1970er Jahren zurück. Substantiell bewegt hat sich über die Jahrzehnte jedoch bis zum Inkrafttreten des GewHG nicht viel. Die Bundesländer sind nun verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen. Schutz und Beratungsangebote sollen für Betroffene unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Der individuelle Anspruch auf Schutz und Beratung

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen Zusammen-
halt

Referat 75 | Gewaltschutz nach Istanbul-Konvention
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7
Haltestelle Carolaplatz

*Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente unter www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschutzinformationen unter www.sms.sachsen.de/datenschutz.html



(Rechtsanspruch), welcher Kinder in Obhut der betroffenen Person auch einschließt, gilt so-
dann ab 2032. Der Gewaltschutz wird im Geltungsbereich des Gesetzes zu den Pflichtaufga-
ben des Freistaats erhoben.

Das Sächsische Gewalthilfegesetz (SächsGewHG) konkretisiert die Regelungen des Gewalt-
hilfegesetzes für den Freistaat Sachsen. Der erste Referentenentwurf ist bereits ausformuliert,
die Kabinettsbefassung steht jedoch noch bevor. Die Dach- und Fachverbände im Freistaat
Sachsen werden die Möglichkeit erhalten, Stellung zum Gesetzesentwurf zu beziehen. Sobald
das Kabinett den Gesetzesentwurf zur Anhörung freigibt, werden die Dach- und Fachverbände
über die Zeitschiene der Anhörung und der Frist zur Einreichung der Stellungnahmen infor-
miert.

Das SächsGewHG soll im Ergebnis am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Wie Sie sicherlich über die Berichte Ihrer Mitarbeiter*innen aus den Planungskonferenzen im
vergangenen Herbst erfahren haben, bringt das Gesetz eine nie zuvor dagewesene rechtliche
wie finanzielle Sicherheit für die Gewaltschutz-Infrastruktur im Geltungsbereich. Mit dem Si-
cherstellungsanspruch erfolgt auch der Anspruch der Träger der Einrichtungen auf eine ange-
messene öffentliche Finanzierung, wenn diese zur Sicherstellung des Netzes an Schutz und
Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erfor-
derlich sind.

Mit der Umwandlung in den Bereich der Pflichtleistungen gehen gleichzeitig neue Anforderun-
gen einher, die sich sowohl an die Träger als auch die Einrichtungen selbst sowie das Land
Sachsen richten. Im Folgenden wird einzeln auf die wichtigsten Anforderungen eingegangen.

Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung durch die erstkontaktierte Einrichtung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GewHG)

Wendet sich eine gewaltbetroffene Person an eine Schutz- oder Beratungseinrichtung nach §
6 GewHG, muss diese Einrichtung die sogenannte „gegenwärtige Gewaltgefährdung“ der be-
troffenen Person ermitteln. Im Rahmen des Erstkontaktes wird dies die erste fachliche Aufgabe
der Fachkräfte sein. Die Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung soll eine Einschät-
zung ermöglichen, ob eine akute Gefahr besteht und ob Schutz oder Beratung erforderlich ist.
Die Ermittlung der Gewaltgefährdung kann telefonisch, digital oder im persönlichen Gespräch
erfolgen. Die Ergebnisse der Einschätzung der Gewaltgefährdung müssen künftig dokumen-
tiert werden. Das genaue Verfahren und ein einheitlicher Dokumentationsbogen sind noch zu
entwickeln. Die Festlegung des Verfahrens und der standardisierte Dokumentationsbogen
wird vom SMS in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern bis voraussichtlich Juni
2026 festgelegt und entwickelt. Die Ermittlung der Gewaltgefährdung im Erstkontakt ist zu

unterscheiden vom umfangreicheren Clearing, das zu einem späteren Zeitpunkt und über einen längeren Zeitraum von der versorgenden Einrichtung durchgeführt wird. Für diese nachgelagerte Clearing-Praxis wird es keine landesseitigen Vorgaben geben.

Zugang zu Schutz: nach Landesrecht zuständige Stelle (§ 4 Abs. 3 GewHG)

In allen Fällen, in denen eine erstkontaktierte Einrichtung nach § 6 GewHG einen Schutzbedarf feststellt, aber kein geeignetes Angebot unterbreiten kann, wird die nach Landesrecht zuständige Stelle hinzuziehen zu sein. Diese wird aller Voraussicht nach in einem datenschutzkonformen digitalen Übermittlungsverfahren die erforderlichen pseudonymisierten Daten der schutzbedürftigen Person(en) erhalten. Diese Daten umfassen die Angaben, die die erstkontaktierte Einrichtung bei der Ermittlung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung erhoben hat. Sie sollen die spezifischen Bedarfe der betroffenen Person(en) aufzeigen, anhand derer die nach Landesrecht zuständige Stelle einen geeigneten Schutzplatz suchen kann. Die zuständige Stelle teilt das ermittelte Schutzangebot der erstkontaktierten Einrichtung mit. Soweit eine Weitervermittlung in ein anderes Bundesland erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stelle die erforderlichen Abstimmungen. Die zuständige Stelle sichert somit den Rechtsanspruch nach § 3 GewHG und dokumentiert die dafür notwendigen Arbeitsschritte, um im Klagefall Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Eine solche Stelle existiert aktuell noch in keinem Bundesland. Das Aufgabenprofil der nach Landesrecht zuständigen Stelle sowie die Festlegung des Vermittlungsverfahrens wird durch das SMS in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sowie den Dach- und Fachverbänden entwickelt.

Digitale Fallakte

Das Gewalthilfegesetz legt mitunter eine Auskunftspflicht hinsichtlich der statistischen Erfassungen für das Land Sachsen gegenüber dem Bund fest. Die erste Erhebung wird im Jahr 2028 fällig sein und im Anschluss jährlich durchgeführt. Die Statistischen Landesämter übermitteln dabei die im jeweiligen Bundesland erhobenen statistischen Angaben an das Statistische Bundesamt. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird durch Rechtsverordnung ermächtigt, Einzelheiten zur Durchführung der Statistik (z. B. zur Anzahl und zum Inhalt der Erhebungsmerkmale) zu regeln. Sobald die Erhebungsmerkmale, Kenngrößen und deren Definitionen seitens des Bundesministeriums vorliegen, wird die statistische Erhebung für die Einrichtungen in Sachsen sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch überarbeitet.

Dies werden wir zum Anlass nehmen, um die digitale Fallakte einzuführen. Ab 2027 soll sie in die Anwendung gehen. Die Implementierung der digitalen Fallakte wird nicht nur die Übermittlung der Daten an das Statistische Landesamt und an das Statistische Bundesamt erleichtern, sondern auch die Dokumentation zur Einschätzung der gegenwärtigen Gewaltgefährdung in

den Einrichtungen und ihre Zusammenarbeit mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle vereinfachen. Bei der inhaltlichen Überarbeitung der Erhebungsbögen für Sachsen ist eine enge Abstimmung mit den Einrichtungen und Einrichtungsträgern vorgesehen. Im Zuge der Implementierung der Fallakte ist eine Einführungsschulung für Fachkräfte vorgesehen.

Für die Einrichtungen wird der Verwaltungsaufwand durch die digitale Fallakte erheblich reduziert. Das Eintippen der Einzelkennzahlen im statistischen Erhebungsbogen im Beteiligungsportal fällt perspektivisch weg, die Datenerfassung erfolgt automatisch. Für die Datenübermittlung werden die entsprechenden Schnittstellen eingerichtet.

Vorgaben für die Einrichtungen (§ 6 GewHG)

Aus dem Gewalthilfegesetz ergeben sich feste Vorgaben für die Einrichtungen, deren Erfüllung bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 27. Februar 2027 durch das Sozialministerium und den Kommunalen Sozialverband Sachsen bestätigt sein muss. Die folgenden Anforderungen werden an die Einrichtungen gestellt:

- **Jede Einrichtung** verfügt über ein fachliches Konzept.
- **Jede Einrichtung** verfügt über ein Sicherheitskonzept, welches sowohl die Sicherheit der Fachkräfte als auch die der Betroffenen sowie subjektive und objektive Sicherheit berücksichtigt.
- Alle **Schutzeinrichtungen** verfügen über ein Kinderschutzkonzept nach SGB VIII.
- **Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen** gewährleisten an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft.
- **Alle Einrichtungen** verfügen über eine angemessene Personalausstattung (hinreichend fachlich qualifiziert und in der Regel hauptamtlich tätig).
- Die **Einrichtungsträger** lassen von allen in der Einrichtung tätigen Personen bei Anstellung sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.
- **Alle Einrichtungen** halten angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten vor, die die fach- und bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglichen.
- Eine Kooperation mit anderen Einrichtungen nach GewHG, mit allgemeinen Hilfsdiensten und Institutionen sowie mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle wird für **alle Einrichtungen** erforderlich sein.

Die Fachkonzepte sollen mit den Sicherheitskonzepten und den Kinderschutzkonzepten in einem Dokument zusammengedacht werden. Um bei diesem Arbeitsschritt ein wenig Abhilfe zu schaffen, finden Sie im Anhang dieses Schreibens standardisierte Gliederungen für alle Einrichtungsarten. Nutzen Sie diese bitte für die Über- oder Erarbeitung der Konzepte unter Einhaltung der Vorgaben zum Umfang. Die Dokumente mit den Fachkonzepten, den

Sicherheitskonzepten und den Kinderschutzkonzepten sind **bis zum 12. Juni 2026** per E-Mail an **Referat75@sms.sachsen.de** im Sozialministerium einzureichen.

Die Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes ist ein umfangreicher und ressourcenintensiver Prozess, der – sofern Ihre Schutz Einrichtung derzeit noch über kein entsprechendes Konzept verfügt – voraussichtlich nicht bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden kann. Daher ist nach Einreichung des schriftlichen Konzeptes der jeweilige Implementierungsstand in regelmäßigen Abständen von jeweils sechs Monaten nachzuweisen.

Das SMS wird die eingereichten Dokumente mit den Fach-, Sicherheits- und Kinderschutzkonzepten in einem zweistufigen Verfahren überprüfen. Im ersten Schritt werden die eingereichten Dokumente mithilfe einer standardisierten Check-Liste beurteilt. In einem zweiten Schritt werden Vor-Ort-Begehungen in allen Einrichtungen unternommen, die wir auf diesem Wege ab September ankündigen. Wir versichern Ihnen diesbezüglich einen äußerst diskreten Umgang mit geheimen Adressen. Die Überprüfung der Fachkonzepte vor Ort dient zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus § 6 GewHG.

Wir möchten außerdem auf diesem Wege anbieten, zur Klärung von Fragen, welche sich im Zusammenhang mit diesem Schreiben ergeben, an den regulären Fachaustauschrunden der jeweiligen Fach- und Koordinierungsstellen der Landesarbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Marth
Referatsleiterin

Anhang

Inhalt

I. Standardisierte Gliederung für die Erstellung oder Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Männerschutzeinrichtungen	9
II. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Interventions- und Koordinierungsstellen	10
III. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für spezialisierte Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt	11
IV. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Beratungsstellen für Gewaltausübende 12	

I. Standardisierte Gliederung für die Erstellung oder Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Männerschutzeinrichtungen

Es gelten die folgenden Seitenobergrenzen:

- 1.– 4. Einrichtungskonzept: maximal 10 Seiten
 5. Kinderschutzkonzept
 6. Sicherheitskonzept²
 7. Leistungskatalog: tabellarische Darstellung oder gruppierte Aufzählung in Stichpunkten
-

1. Art der Einrichtung und Versorgungsauftrag (*Verwaltungsdaten der Einrichtung wie Träger- und Einrichtungsdaten, Merkmale der Einrichtung in Bezug auf die Einrichtungsart und zur Arbeit mit der Einrichtungskonzeption, also Daten zur Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption*)
2. Strukturelle Rahmenbedingungen
 - a. Verortung des Projekts in der Trägerstruktur (*Synergien, etc.*)
 - b. Standortbeschreibung
 - c. Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne
 - d. Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung
 - e. Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit
3. Betriebsführung
 - a. Qualitätssicherung und -entwicklung
 - b. Kooperationen (*außerhalb der Trägerstruktur, z. B. mit Dolmetschungsdiensten, etc.*)
4. Pädagogisches Konzept
 - a. Methodische Grundsätze der Arbeit
 - b. Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
 - c. Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (*Personen mit Behinderung, migrantische Personen, Suchterkrankte, psychisch erkrankte Personen; in welchem Maß und auf die Bedarfe welcher Gruppe kann in Ihrer Einrichtung eingegangen werden?*)
5. Kinderschutzkonzept
 - a. Konzept zum Schutz vor Gewalt
 - b. Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie Kinderrechte
 - c. Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung
 - d. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung außerhalb der Institution (*Alle Vereinbarungen des Trägers mit Behörden und Fachdiensten zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen müssen den Einrichtungsteams bekannt sein*)
6. Sicherheitskonzept³

² Hinweis für das Interessenbekundungsverfahren für den Landkreis Erzgebirgskreis ab 27.07.2026: Ein Sicherheitskonzept ist erst mit Antragsstellung im Dezember 2026 vorzulegen und muss nicht mit dem Umsetzungskonzept bis 28.09.2026 eingereicht werden. Das Sicherheitskonzept fließt demzufolge nicht in die Bewertung ein.

³ Ebd.

7. Leistungskatalog der Einrichtung (*Tabellarische Darstellung oder Aufzählung*)⁴
- a. Schutz und begleitende Beratung, Anschlusslösungen, nachgehende Beratung, Auszugsmanagement, 24 h Erreichbarkeit, Beratung und Unterbringung Kinder und Jugendliche etc.
 - b. Angaben zur Raumnutzung
 - c. Versorgung welcher besonderen Bedarfe?
 - d. Können Betroffene mit älteren Söhnen aufgenommen werden?
 - e. Können Betroffene mit Haustieren aufgenommen werden?
 - f. Verweiskette: Organisation von Anschlusshilfen, Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten (gern alle Arten der gelebten und formalisierten Kooperationen angeben), Weitervermittlung
 - g. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen (*über anderen Hilfsdiensten Hinaus*)

Inklusion als Querschnitt:

Der inklusive Gedanke sollte sich als roter Faden durch die gesamte Konzeption ziehen. Bei allen Bereichen ist zu sondieren, welche inklusiven Methoden die Arbeit stärken können, um Vielfalt und Teilhabe unabhängig von Alter, der sozialen oder kulturellen Herkunft sowie der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, müssen identifiziert und abgebaut werden, um größtmögliche Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller aufgenommenen oder beratenen Personen zu gewährleisten.

II. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Interventions- und Koordinierungsstellen

Es gelten die folgenden Seitenobergrenzen:

- 1.– 4. Einrichtungskonzept: maximal 10 Seiten
- 5. Sicherheitskonzept: maximal 5 Seiten
- 6. Leistungskatalog: tabellarische Darstellung oder gruppierte Aufzählung in Stichpunkten

-
- 1. Art der Einrichtung und Versorgungsauftrag
 - a. Verwaltungsdaten der Einrichtung wie Träger- und Einrichtungsdaten, Merkmale der Einrichtung in Bezug auf die Einrichtungsart und zur Arbeit mit der Einrichtungskonzeption, also Daten zur Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption
 - 2. Strukturelle Rahmenbedingungen
 - a. Verortung des Projekts in der Trägerstruktur (*Synergien, etc.*)
 - b. Standortbeschreibung
 - c. Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne
 - d. Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung
 - e. Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit
 - 3. Betriebsführung
 - a. Qualitätssicherung und -entwicklung
 - b. Kooperationen (Dolmetschungsdienste, etc.)
 - 4. Pädagogisches Konzept
 - a. Methodische Grundsätze der Arbeit

⁴ Die Aufzählung a.-g. dient zur Orientierung und kann bei Bedarf erweitert werden.

- b. Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
- c. Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (*Frauen mit Behinderung, migrantische Frauen, Suchterkrankte, psychisch erkrankte Frauen; in welchem Maß und auf die Bedarfe welcher Gruppe kann in Ihrer IKS eingegangen werden?*)
- 5. Sicherheitskonzept
- 6. Leistungskatalog der Einrichtung (*Tabellarische Darstellung oder Aufzählung*)
 - a. begleitende Beratung, Anschlusslösungen, nachgehende Beratung, Beratung von Kindern und Jugendlichen etc.
 - b. Angaben zur Raumnutzung
 - c. Die Versorgung welcher besonderen Bedarfe ist möglich?
 - h. Verweiskette: Organisation von Anschlusshilfen, Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten (gern alle Arten der gelebten und formalisierten Kooperationen angeben), Weitervermittlung
 - i. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen (*über anderen Hilfsdiensten Hinaus*)
 - j. Netzwerkarbeit
 - k. Öffentlichkeitsarbeit
 - l. Multiplikatorentätigkeiten (*Beratung von Fachkräften, Schulungstätigkeiten*)

Inklusion als Querschnitt:

Der inklusive Gedanke sollte sich als roter Faden durch die gesamte Konzeption ziehen. Bei allen Bereichen ist zu sondieren, welche inklusiven Methoden die Arbeit stärken können, um Vielfalt und Teilhabe unabhängig von Alter, der sozialen oder kulturellen Herkunft sowie der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, müssen identifiziert und abgebaut werden, um größtmögliche Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller aufgenommenen oder beratenen Personen zu gewährleisten.

III. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für spezialisierte Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt

Es gelten die folgenden Seitenobergrenzen:

- 1.– 4. Einrichtungskonzept: maximal 10 Seiten
- 5. Sicherheitskonzept: maximal 5 Seiten
- 6. Leistungskatalog: tabellarische Darstellung oder gruppierte Aufzählung in Stichpunkten

-
- 1. Art der Einrichtung und Versorgungsauftrag
 - a. Verwaltungsdaten der Einrichtung wie Träger- und Einrichtungsdaten, Merkmale der Einrichtung in Bezug auf die Einrichtungsart und zur Arbeit mit der Einrichtungskonzeption, also Daten zur Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption
 - 2. Strukturelle Rahmenbedingungen
 - a. Verortung des Projekts in der Trägerstruktur (*Synergien, etc.*)
 - b. Standortbeschreibung
 - c. Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne
 - d. Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung
 - e. Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit
 - 3. Betriebsführung

- a. Qualitätssicherung und -entwicklung
 - b. Kooperationen (Dolmetschungsdienste, etc.)
- 4. Pädagogisches Konzept
 - a. Methodische Grundsätze der Arbeit
 - b. Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (*Personen mit Behinderung, migrantische Personen, Suchterkrankte, psychisch erkrankte Personen; in welchem Maß und auf die Bedarfe welcher Gruppe kann in Ihrer Einrichtung eingegangen werden?*)
- 5. Sicherheitskonzept
- 6. Leistungskatalog der Einrichtung (*Tabellarische Darstellung oder Aufzählung*)
 - a. begleitende Beratung, gruppentherapeutische Beratungsansätze, Anschlusslösungen, nachgehende Beratung
 - b. Angaben zur Raumnutzung
 - c. Die Versorgung welcher besonderen Bedarfe ist möglich?
 - d. Verweiskette: Organisation von Anschlusshilfen, Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten (gern alle Arten der gelebten und formalisierten Kooperationen angeben), Weitervermittlung
 - e. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen (*über anderen Hilfsdiensten Hinaus*)
 - f. Netzwerkarbeit
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Multiplikatorentätigkeiten (*Beratung von Fachkräften, Schulungen*)

Inklusion als Querschnitt:

Der inklusive Gedanke sollte sich als roter Faden durch die gesamte Konzeption ziehen. Bei allen Bereichen ist zu sondieren, welche inklusiven Methoden die Arbeit stärken können, um Vielfalt und Teilhabe unabhängig von Alter, der sozialen oder kulturellen Herkunft sowie der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, müssen identifiziert und abgebaut werden, um größtmögliche Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller aufgenommenen oder beratenen Personen zu gewährleisten.

IV. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung der Fachkonzepte nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für Beratungsstellen für Gewaltausübende

Es gelten die folgenden Seitenobergrenzen:

- 1.– 4. Einrichtungskonzept: maximal 10 Seiten
- 5. Sicherheitskonzept: maximal 5 Seiten
- 6. Leistungskatalog: tabellarische Darstellung oder gruppierte Aufzählung in Stichpunkten

-
- 1. Art der Einrichtung und Versorgungsauftrag
 - a. Verwaltungsdaten der Einrichtung wie Träger- und Einrichtungsdaten, Merkmale der Einrichtung in Bezug auf die Einrichtungsart und zur Arbeit mit der Einrichtungskonzeption, also Daten zur Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption
 - 2. Strukturelle Rahmenbedingungen
 - a. Verortung des Projekts in der Trägerstruktur (*Synergien, etc.*)
 - b. Standortbeschreibung
 - c. Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne

- d. Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung
 - e. Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit
- 3. Betriebsführung
 - a. Qualitätssicherung und -entwicklung
 - b. Kooperationen (Dolmetschungsdienste, etc.)
- 4. Pädagogisches Konzept
 - a. Methodische Grundsätze der Arbeit (*Zielgruppe, Zugang, Anamnese und Diagnostik, etc.*)
 - b. Berücksichtigung der Bedarfe schwer erreichbarer Gruppen (*Personen mit Behinderung, migrantische Personen, Suchterkrankte, psychisch erkrankte Personen; in welchem Maß und auf die Bedarfe welcher Gruppe kann in Ihrer Einrichtung eingegangen werden?*)
- 5. Sicherheitskonzept
- 6. Leistungskatalog der Einrichtung (*Tabellarische Darstellung oder Aufzählung*)
 - a. Aufnahmeprozedur, Proaktiver Ansatz, gruppentherapeutische Beratungsansätze, Paargespräche, Anschlusslösungen
 - b. Angaben zur Raumnutzung
 - c. Verweiskette: Organisation von Anschlusshilfen, Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten (gern alle Arten der gelebten und formalisierten Kooperationen angeben), Weitervermittlung
 - d. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen (*über anderen Hilfsdiensten hinaus*)
 - e. Netzwerkarbeit
 - f. Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Multiplikatorentätigkeiten (*Beratung von Fachkräften, Dolmetscher*innenschulungen, sonstige Schulungen*)

Inklusion als Querschnitt:

Der inklusive Gedanke sollte sich als roter Faden durch die gesamte Konzeption ziehen. Bei allen Bereichen ist zu sondieren, welche inklusiven Methoden die Arbeit stärken können, um Vielfalt und Teilhabe unabhängig von Alter, der sozialen oder kulturellen Herkunft sowie der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, müssen identifiziert und abgebaut werden, um größtmögliche Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller aufgenommenen oder beratenen Personen zu gewährleisten.

V. Standardisierte Gliederung für die Überarbeitung des Fachkonzepts nach den Anforderungen des Gewalthilfegesetzes für die Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre

Es gelten die folgenden Seitenobergrenzen:

- 1.– 4. Einrichtungskonzept: maximal 10 Seiten
- 5. Sicherheitskonzept: maximal 5 Seiten
- 6. Leistungskatalog: tabellarische Darstellung oder gruppierte Aufzählung in Stichpunkten

-
- 1. Art der Einrichtung und Versorgungsauftrag (*Verwaltungsdaten der Einrichtung wie Träger- und Einrichtungsdaten, Merkmale der Einrichtung in Bezug auf die Einrichtungsart und zur Arbeit mit der Einrichtungskonzeption, also Daten zur Anwendung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption*)

2. Strukturelle Rahmenbedingungen
 - a. Verortung des Projekts in der Trägerstruktur (*Synergien, etc.*)
 - b. Standortbeschreibung
 - c. Baulich-räumliche Gegebenheiten und Nutzungspläne
 - d. Personalqualifikation, Personaleinsatz und Teamentwicklung
 - e. Verantwortungsstrukturen und interne Zusammenarbeit
3. Betriebsführung
 - a. Qualitätssicherung und -entwicklung
 - b. Kooperationen (Dolmetschungsdienste, etc.)
4. Pädagogisches Konzept
 - a. Methodische Grundsätze der Arbeit
 - b. Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
 - c. Berücksichtigung der Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen (*Frauen mit Behinderung, migrantische Frauen, Suchterkrankte, psychisch erkrankte Frauen; in welchem Maß und auf die Bedarfe welcher Gruppe kann in Ihrer Einrichtung eingegangen werden?*)
5. Sicherheitskonzept
6. Leistungskatalog der Einrichtung (*Tabellarische Darstellung oder Aufzählung*)
 - a. Aufsuchende Arbeit im Prostitutionsmilieu, Schutzunterkunft und Beratungsarten, Anschlusslösungen, nachgehende Beratung, Auszugsmanagement, 24 h Erreichbarkeit, Unterbringung Kinder und Jugendliche etc.
 - b. Angaben zur Raumnutzung
 - c. Versorgung welcher besonderen Bedarfe?
 - d. Können in Schutzeinrichtung Frauen mit älteren Söhnen aufgenommen werden?
 - e. Können in der Schutzeinrichtung Betroffene mit Haustieren aufgenommen werden?
 - f. Verweiskette: Organisation von Anschlusshilfen, Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten (gern alle Arten der gelebten und formalisierten Kooperationen angeben), Weitervermittlung
 - g. Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen (*über anderen Hilfsdiensten Hinaus*)
 - h. Netzwerkarbeit
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
 - j. Multiplikatorentätigkeiten (*Beratung von Fachkräften, Workshops für unterschiedliche Zielgruppen, sonstige Schulungen*)

Inklusion als Querschnitt:

Der inklusive Gedanke sollte sich als roter Faden durch die gesamte Konzeption ziehen. Bei allen Bereichen ist zu sondieren, welche inklusiven Methoden die Arbeit stärken können, um Vielfalt und Teilhabe unabhängig von Alter, der sozialen oder kulturellen Herkunft sowie der körperlichen und geistigen Voraussetzungen zu ermöglichen. Einstellungs- und umweltbedingte Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern, müssen identifiziert und abgebaut werden, um größtmögliche Selbstbestimmung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller aufgenommenen oder beratenen Personen zu gewährleisten.